

Klimaschutz durch kommunale Bauleitplanung

- Beigeordneter Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Vorspann

Der Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Dabei nehmen die Kommunen im Klimaschutz eine zentrale Rolle ein. Sie sind sowohl Verbraucher und Vorbild als auch Berater für die Bürger und die Wirtschaft sowie Versorger mit Energie (Stadtwerke etc.). Schließlich sind die Städte und Gemeinden insbesondere auch Planungsträger und damit Verantwortliche für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Gemeinden können als bürgernächste Ebene gerade über ihre Bauleitplanung sowie über die differenzierten Möglichkeiten des Städtebaurechts zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und zu einem effizienten und umfassenden Klimaschutz beitragen.

I. Klimaschutzziele: Kommunen sind in einer Schlüsselposition

1. Unmittelbare Betroffenheit der Kommunen

Die Städte und Gemeinden und ihre Bürger sind vom Klimawandel unmittelbar betroffen. Die mit dem Klimawandel verbundene Erderwärmung, deren Zunahme bei unvermindertem CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2100 um bis zu 6,4 Grad Celsius prognostiziert wird, sowie vermehrte Hitzeperioden und Orkane stellen auch die Kommunen vor große Herausforderungen. Diese machen sich insbesondere beim Hochwasser- und Naturschutz bemerkbar. Allein die voraussichtlichen Kosten, die durch den Klimawandel dann entstehen, wenn keine wirksamen Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden, wurden vor kurzem für den Zeitraum bis zum Jahr 2050 weltweit mit bis zu 800 Milliarden Euro beziffert. Naturgemäß wird ein Großteil dieser Kosten, die zum Teil durch direkte Folgeschäden extremer Wetterereignisse entstehen, unmittelbar die Kommunen treffen. Umso entscheidender ist es, dass der Klimaschutz auch in den Städten und Gemeinden eine der zentralen Handlungsfelder für die Stadtentwicklung wird bzw. bleibt. Nur mit Unterstützung der Kommunen, ihrer Bürger und der örtlichen Wirtschaft wird es möglich sein, eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Vergleich zu 1990 um 40 % bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

2. Kommunen als wesentliche Akteure im Klimaschutz

Die Kommunen nehmen im Klimaschutz unterschiedliche Rollen ein. Alle diese Rollen verdeutlichen jedoch, dass die Städte und Gemeinden wesentliche Akteure zur Erreichung der Klimaschutzziele sind:

Zum ersten sind die Kommunen in ihrer Rolle als Verbraucher auch Beispielgeber für die Bürger. Mit ca. 40 000 Schulgebäuden, 50 000 Kindertagesstätten und tausenden von Verwaltungsgebäuden sowie öffentlichen Wohnungen sind die Kommunen die größten öffentlichen Gebäudebesitzer Deutschlands. Dabei macht allein der Anteil des Energieverbrauchs der Gebäude insgesamt ca. 40 % des Gesamtenergieverbrauchs aus. Den Städten und Gemeinden kommt daher im Hinblick auf eine energetische Nutzung und Sanierung von Gebäuden, aber auch dem Einsatz von erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung etc., eine besondere Bedeutung als Vorbild für die Bürger und die örtliche Wirtschaft zu. Dies betrifft auch den

wichtigen Bereich einer umweltfreundlichen Beschaffung von Gütern (Bürogeräte, Fahrzeuge etc.) und Bauleistungen durch die Kommunen als größte öffentliche Auftraggeber.

Zum zweiten sind die Städte und Gemeinden mit ihren Umweltämtern, ihren Stadtwerken sowie ihren Energieberatungsstellen auch wesentliche Berater und Förderer für Bürger und Wirtschaft in Fragen des Klimaschutzes und der Energieeinsparung.

Drittens sind die Kommunen als Lieferant für Energie (Strom-, Wärme- und Wasserversorgung durch örtliche Stadtwerke etc.) sowie als Dienstleister im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung wichtige Versorger für Bürger und Wirtschaft. Durch eine Förderung des energiefreundlichen Verhaltens sowie durch Anreize in Gebührenordnungen und Tarifen können die Kommunen auch hier wirksam zum Klimaschutz beitragen.

In einer vierten Funktion sind die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Verantwortlichen zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Insbesondere für Neubaumaßnahmen, zum Teil aber auch für Maßnahmen im Bestand, können die Städte und Gemeinden daher auf ein nachhaltiges Verhalten ihrer Bürger und der örtlichen Unternehmen Einfluss nehmen. Folge ist, dass die Städte und Gemeinden zu einer CO₂-sparenden und klimaschützenden Siedlungsentwicklung maßgeblich beitragen können.

II. Klimaschutz durch zielgerichtete Bauleitplanung

1. Klimaschutz durch Bauleitplanung als Teil eines kommunalen Klimaschutzkonzepts

Klimaschutz durch eine zielgerichtete Bauleitplanung ist ein wichtiger Teil eines integrierten und umfassenden Klimaschutzkonzeptes einer Gemeinde. Dieses Gesamtkonzept sollte vor dem Hintergrund der Bedeutung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Art. 20a GG) vom Stadt- und Gemeinderat als strategische Handlungsleitlinie der Kommune beschlossen und auch umgesetzt werden. Naturgemäß kann zwar die Bauleitplanung primär nur für eine klimagerechte Errichtung neuer Wohn- und Gewerbegebiete Sorge tragen; dennoch kann sie z. B. auch durch die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Innenstädte und Ortskerne und durch die Verwirklichung des Leitbilds der „kompakten Gemeinde“ insgesamt zu einer klimagerechten (Innen-) Entwicklung führen.

Eine klimaschutzorientierte Bauleitplanung kann dazu beitragen, einen unnötigen CO₂-Ausstoß zu vermeiden bzw. zu verringern. Insoweit können als bauleitplanerische Handlungsziele und Möglichkeiten nach dem BauGB schwerpunktmäßig genannt werden:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch ein kommunales Flächenressourcenmanagement und durch die Reaktivierung innerörtlicher Brachflächen und damit Verwirklichung des Postulats „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (s. § 1a Abs. 2 und 13a BauGB). Hierdurch können insbesondere klima- und CO₂-schädliche Individualverkehrsströme vermieden bzw. verringert werden;

- Kopplung der Siedlungsentwicklung an eine günstige ÖPNV-Anbindung sowie Förderung des Radverkehrs;
- Sicherung und Schaffung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Freizeit, Lebensmittel etc.);
- Durchgrünung von Siedlungen durch CO₂- absorbierende Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern etc. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB);
- Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen durch eine lage- mäßig effektive Ausrichtung der Gebäude, durch die Nutzung erneuerbarer Energien und den Einsatz CO₂-sparender Kraft-Wärme-Kopplung etc. (vgl. die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB).

2. Klimagerechte Bauleitplanung erfordert städtebauliche Gründe

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB bestimmt weitergehend, dass die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Bauleitplanung der Regelung der örtlich erforderlichen Bodennutzung und der Umsetzung städtebaulicher Erfordernisse dient. Festsetzungen in Bauleitplänen, die allein dem abstrakt-generellen Klimaschutzziel dienen und weder einen Grundstücks- oder städtebaulichen Bezug haben, sind demnach unzulässig. Entscheidend ist daher stets, dass die Festsetzungen im Bauleitplan von einem rechtmäßigen städtebaulichen Erfordernis getragen sind.

Insoweit kommt es für einen „Klimaschutz nach dem BauGB“ entscheidend auf die planerische Konzeption der Gemeinde und natürlich auch die rechtlichen Anknüpfungspunkte im Gesetz an.

3. Klimaschutz als bauleitplanerischer Abwägungsbelang

Ebenso wie die anderen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange steht hinter den Bestimmungen über die bauleitplanerischen Oberziele und die Grundsätze der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB) und damit auch dem Klimaschutz das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dem Belang des Klimaschutzes und der Energieeinsparung kommt dabei ein rechtlicher Vorrang nicht zu.

Hieran ändert auch nichts, dass das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 (EAG Bau) die EU-Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung mit der Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts etc. in das deutsche Recht integriert hat. Denn auch insoweit ist an dem das BauGB kennzeichnenden Abwägungsgrundsatz nichts geändert worden. Bezogen auf den Klimaschutz bedeutet dies, dass dieser im Rahmen der Abwägung mit allen anderen städtebaulichen Belangen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet insbesondere, dass die Grundeigentümer durch Festsetzungen

in den Bauleitplänen nicht unverhältnismäßig, etwa durch nicht tragbare Mehrkosten, belastet werden.

III. Die klimagerechte Bauleitplanung im Einzelnen

1. Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung

Der Klimaschutz und weitere energetische Belange werden im Baugesetzbuch bereits bei den Oberzielen und Grundsätzen (§ 1 BauGB) angesprochen. Zu erwähnen sind insbesondere folgende zentrale Leitlinien:

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB: Danach sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz;
- § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB: Hiernach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen als Abwägungsbelang zu berücksichtigen;
- § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB: Hiernach ist auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie im Rahmen der Bauleitplanung ein berücksichtigungsfähiger Belang;
- § 1a Abs. 2 BauGB: In Ergänzung zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist nach § 1a Abs. 2 BauGB das Regelungsziel aufgenommen, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen anzustreben. Mit dieser „bauleitplanerischen Regelung“ korrespondiert, dass nach § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB auch bei Vorhaben im Außenbereich diese flächensparend und in einer die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und damit schonenden Weise auszuführen sind;
- § 1a Abs. 3 BauGB: Diese Norm über die sog. naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung dient dem Zweck, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe zu erhalten. Die Umsetzungsvorschriften zur naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung finden sich insbesondere in den §§ 5 Abs. 2a, 9 Abs. 1a, 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 135a bis c BauGB;
- § 2 Abs. 4 BauGB : Die Vorgaben zur Durchführung einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB dienen dazu, die durch eine Planung ausgelösten voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten und in der Folge das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen;
- § 1 Abs. 6 Nr. 8e und f BauGB: Nach dieser Vorschrift sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, sowie der Sicherung von Rohstoffvorkommen zu be-

rücksichtigen. Auch dies sind Belange, die für einen effizienten Klimaschutz von Bedeutung sind;

- § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: Nach dieser Norm sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, speziell im Hinblick auf eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, zu berücksichtigen. Hierdurch kann eine zielgerichtete ÖPNV-Anschließung von Wohngebieten ebenso wie ein umfassendes Radwegnetz über die Bauleitplanung gefördert werden;
- § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: Nach dieser Vorschrift sind insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes, also z. B. die Schaffung und Erhaltung von Rückhalteflächen sowie der Verzicht auf die Ausweisung von Bauland in der Nähe von Flüssen und Gewässern, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2. Klimaschutz durch zielgerichtete Darstellungen im Flächennutzungsplan

Flächennutzungspläne können als Pläne für das gesamte Gemeindegebiet zu einer strategischen Gesamtplanung und damit auch zur Umsetzung von Klimaschutzzielen beitragen. Die größte Bedeutung erhalten Flächennutzungspläne insbesondere für die Standortplanung flächenmäßig bedeutsamer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, also etwa für Biomasse, Windkraft, Sonne oder Geothermie. Hier besteht über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit, über die Darstellung sog. Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan Gebiete für erneuerbare Energien und deren Nutzung in größerem Umfang bereitzustellen und vorzugeben. Folge ist, dass durch die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan Anlagen für erneuerbare Energien in den von der Gemeinde ausgewiesenen Gebieten im Sinne einer positiven Steuerungsfunktion rechtlich ermöglicht werden, während sie umgekehrt in allen anderen Gebieten ausgeschlossen werden.

Auch kann bereits durch Darstellungen im Flächennutzungsplan auf eine energetisch günstige Lage erst später durch den Bebauungsplan konkret festzusetzender Baugebiete hingewirkt werden. So kann z. B. vermieden werden, dass ein Wohnbaugelände für einen schattigen Nordhang oder aber für eine kälteempfindliche Muldenlage ausgewiesen wird.

3. Klimaschutz durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen

Die maßgebliche Steuerungsmöglichkeit durch Städte und Gemeinden zur Erreichung eines effektiven Klimaschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt durch konkrete Festsetzungen in Bebauungsplänen gem. § 9 BauGB. Dabei kann schwerpunktmäßig auf folgende Festsetzungsmöglichkeiten hingewiesen werden:

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: Hiernach kann die Gemeinde im Bebauungsplan insbesondere die Stellung der baulichen Anlagen festsetzen. Für eine optimale Licht- und Sonneneinwirkung kann so etwa eine Südausrichtung der relevanten (Wohn-)Gebäudeteile dazu dienen, Verschattungen zu vermeiden und den Energieverbrauch in Gebäuden zu senken. Dies kann insbesondere durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen, wonach die Firstrichtung bzw. die Längsachse der baulichen Anlagen so vorgegeben

werden, dass die breite Gebäudefront mit den aufenthaltsrelevanten Räumlichkeiten nach Süden ausgerichtet ist. Diese Festsetzungen können zusätzlich auch der Vorbereitung zur Installation von Solaranlagen und damit der aktiven Solarenergienutzung dienen;

- § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB: Durch die Festsetzung der vom Bauordnungsrecht abweichenden Maße der Tiefe der Abstandsflächen kann i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNVO (Baulinien) eine Verschattung von Gebäuden vermieden und damit eine energetisch sinnvolle Nutzung erreicht werden;
- § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB: Nach diesen Bestimmungen kann die Gemeinde u. a. Versorgungsflächen – sowie -anlagen und -leitungen festsetzen und damit auch die notwendigen Voraussetzungen zur Errichtung von Blockheizkraftwerke und Windenergieanlagen schaffen;
- § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB: Diese Norm ermächtigt die Gemeinde, im Bebauungsplan Gebiete festzusetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Damit können in erster Linie auch für den Klimaschutz schädliche – fossile – Heizstoffe, wie z. B. Kohle, Holz etc., in Baugebieten ebenso reduziert bzw. ausgeschlossen werden wie die Verwendung anderer luftverunreinigender Stoffe. Die Reduzierung und Vermeidung der luftverunreinigenden Stoffe muss stets aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Auf die Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die daran geknüpften unterschiedlichen Anforderungen an die Luftreinhaltung (vgl. § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 BImSchG) kann es daher nicht ankommen. Im Übrigen genießen alle vorhandenen Anlagen auch gegenüber einer Festsetzung nach Nr. 23 Bestandsschutz (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 10. Auflage, § 9 Rn. 81b). Zu beachten ist auch, dass die Möglichkeit, die Verwendung bestimmter Heizstoffe zu untersagen, bereits nach einigen Landesbauordnungen besteht und auch Gemeindeordnungen die Möglichkeit vorsehen, zur Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung einzuführen (vgl. Söfker in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB-Kommentar, § 9 Rn. 187). Mit § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB wird den Gemeinden daher über diese Regelungen hinaus eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Verfügung gestellt, mit der städtebaulich veranlasster Umweltschutz betrieben werden kann;
- § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB: Nach dieser durch das BauGB 2004 eingefügten Vorschrift kann die Gemeinde Gebiete im Bebauungsplan festsetzen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden zwar anders als bei Nr. 23a keine Verwendungsverbote, jedoch bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Die Vorschrift stellt eine Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen etc.) dar. Sie ist an die Errichtung von Gebäuden gekoppelt, betrifft also z. B. keine Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB kann die Gemeinde z. B. Dachformen und Neigungen mit dem Ziel vorgeben, eine Installation von Solaranlagen zu erleichtern. Zwar erfasst nach Auffassung des federführenden Bundestagsausschusses im Rahmen des Gesetz-

gebungsverfahrens zum BauGB 2004 der Begriff „Bauliche Maßnahmen“ in § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch „alle technischen Maßnahmen“ zum Einsatz erneuerbarer Energien. Dennoch ist die Möglichkeit einer gemeindlichen (Zwangs-)Festsetzung, wonach auf den Dächern von Gebäuden Solarthermieanlagen installiert werden müssen, städtebaurechtlich zurückhaltend zu beurteilen. Grund ist, dass der Einsatz erneuerbarer Energien von seinem Installationsaufwand her derzeit häufig noch höhere Kosten als der Einsatz herkömmlicher Technologien verursacht. Geht aber eine Wirtschaftlichkeitsprüfung deutlich zu Lasten der betroffenen Bürger (Bauherren) aus, dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den entsprechenden Festsetzungen verletzt sein;

- § 9 Abs. 1 Nr. 24, 4. Alt. BauGB: Hiernach kann die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen treffen. Zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs der „schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren“ verweist Nr. 24 auf das BImSchG und damit auf dessen § 3 Abs. 1 bis 4. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen gefährliche, nachteilige oder nur belästigende Umwelteinwirkungen (Immissionen) wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliches. Mit den in Nr. 24 angesprochenen baulichen und technischen Vorkehrungen soll vor solchen Immissionen durch Vermeidung bzw. Verhinderung geschützt werden können. Mit Nr. 24 (vierte Alternative) sind damit bauliche oder technische Vorkehrungen an den emitierenden Anlagen selbst im Sinne eines sogenannten aktiven Schutzes ebenso gemeint wie Vorkehrungen an den von den Immissionen betroffenen Anlagen wie z. B. Wohngebäude im Sinne eines passiven Schutzes (vgl. BVerwG, ZfBR 1989, 35 ff.). Umstritten ist, ob von § 9 Abs. 1 Nr. 24, 4. Alt. BauGB auch die Festsetzung von sog. Energieeinkgangskennzahlen und Wärmeausgangswerten (K-Wert) abgedeckt ist. Dagegen spricht, dass es sich bei derartigen Kennzahlen nicht um die Festsetzung „baulicher oder technischer Vorkehrungen“, sondern um abstrakte Grenzwerte handelt. Im Übrigen stellt Wärme nicht per se eine schädliche Umwelteinwirkung dar, deren Abstrahlung vermieden werden muss. Bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen nach dieser Norm dürfen sich daher allein entweder auf den sog. aktiven Schutz an der technischen Anlage selbst beziehen oder aber den sog. passiven Schutz an der neu zu errichtenden baulichen Anlage (Bsp.: Wohngebäude) betreffen. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen in Bebauungsplänen können daher die Anordnung von Doppelfenstern, lärmisolierende Außenwände oder aber auch die Verwendung von Filtern gegen die Immission von Luftverunreinigungen sein. Ferner ist bei den baulichen Anlagen darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber insbesondere durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und die Energieeinsparverordnung für den Sachbereich „Wärmedämmung“ aus Gründen des Klimaschutzes bereits umfassend tätig geworden ist;
- § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Nach dieser Norm kann die Gemeinde für einzelne Flächen etc. das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festsetzen. Auch die mit den Bepflanzungen verbundene und CO₂-absorbierende Wir-

kung kann ein wirksamer Teilbeitrag eines umfassenden Klimaschutzkonzepts sein. Insoweit muss jedoch gerade bei der planerischen Festsetzung von Bäumen darauf geachtet werden, mögliche Verschattungswirkungen zu verhindern. Dies kann durch eine sachgerechte Positionierung der Bepflanzungen sowie auch durch die Art der zu pflanzenden Bäume, insbesondere im Hinblick auf ihre Höhe, erfolgen.

IV. Klimaschutz durch städtebauliche Verträge

1. Weitergehender Spielraum

Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB werden durch die jeweiligen Vertragsparteien gestaltet und beinhalten dadurch einen im Vergleich zur Bauleitplanung weitergehenden Spielraum. Folge ist u. a., dass hier keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB besteht.

2. Regelungen zum Klimaschutz

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB kann Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages insbesondere die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Koppelung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung sein. Andere Maßnahmen sind wegen der nicht abschließenden Aufzählung ebenfalls in einem städtebaulichen Vertrag möglich. Über die Regelungsinhalte des § 9 Abs. 1 BauGB hinaus (s. III) kann daher eine Gemeinde mit ihrem Vertragspartner in einem städtebaulichen Vertrag zusätzliche Inhalte, wie z. B. die Einhaltung von Mindeststandards zur Energieeffizienz und damit auch die Einhaltung von Energiekennzahlen, regeln. Auch kann die Gemeinde über einen städtebaulichen Vertrag mit ihrem Partner, also z. B. dem Bauherrn, eine Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Energieversorgungssysteme, wie z. B. einer Solaranlage oder den Anschluss an eine Geothermieanlage, vorsehen. Auf diesem Wege kann über einen städtebaulichen Vertrag ein „freiwilliger“ Anschluss- und Benutzungszwang geregelt werden. Um die in dem städtebaulichen Vertrag aufgenommenen Regelungsinhalte aber auch seitens der Gemeinde durchsetzen zu können, sollte eine Vertragsstrafe bei entsprechender Nichteinhaltung durch den Investor vorgesehen werden. Entscheidend ist auch bei den städtebaulichen Verträgen, dass deren Inhalte städtebaulich, also insbesondere nach dem planerischen Gesamtkonzept der Gemeinde, gerechtfertigt sind.

Auch über die zweite Hauptform der Zusammenarbeit von Kommunen mit Privaten, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB), hat eine Gemeinde die Möglichkeit, über die Bauleitplanung hinaus weitergehende Gestaltungsvorgaben umzusetzen. Auch hier sind die Gemeinden trotz Beachtung des städtebaurechtlichen Erfordernisses (s. § 1 Abs. 3 BauGB) nicht auf den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB beschränkt.

V. Repowering von Windenergieanlagen

1. Festsetzung als Sondergebiet

Um ältere Windenergieanlagen mit geringerer Leistung durch leistungsstärkere und neue Anlage zu ersetzen (Repowering) kann auch die kommunale Bauleitplanung Hilfestellungen geben. Insbesondere kann die Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO, in dem die Zweckbestimmung und Art der Nutzung bestimmt wird, Vorgaben im Bebauungsplan (Repowering) absichern. Festgesetzt werden kann insbesondere, dass beim Ersatz und Austausch von Windenergieanlagen:

- nur solche Windenergieanlagen zulässig sein dürfen, die gegenüber den Anlagen älterer Technologie eine bestimmte (Mindest-)Leistungssteigerung aufweisen;
- der Bebauungsplan sicherstellt, dass es bei einer Neuerrichtung von Anlagen zum Rückbau von Altanlagen kommt.

2. Ergänzende Maßnahmen

Ergänzend kann es sich empfehlen, bereits in Bebauungsplänen die aufschiebende Bedingung des Rückbaus (von Windenergieanlagen) gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB für die dort genannten „besonderen Fälle“ zu regeln. Hierdurch kann von vornherein der Rückbau und damit der Ersatz der Altanlage bei Eintritt eines bestimmten Umstandes gefordert werden. Zudem ist es der Gemeinde unbenommen, zusätzlich durch Festsetzungen im Bebauungsplan mit einem Betreiber von Windenergieanlagen einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen oder den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. In diesen Verträgen können die Einzelheiten auch zum Rückbau und zum Ersatz von Altanlagen (Repowering) geregelt werden.

Der DStGB wird demnächst eine Dokumentation zum Thema „Repowering von Windenergieanlagen“ herausgeben. Darin sollen die einzelnen Fragen und Antworten zu dieser Thematik praxisgerecht dargestellt werden.

VI. Kommunale Möglichkeiten außerhalb der Bauleitplanung

1. Privatrechtliche Regelungsmöglichkeiten der Gemeinden

Sind Gemeinden Eigentümer der von ihnen verkauften bzw. verpachteten Grundstücke, können sie im Rahmen dieser privatrechtlichen Grundstücksgeschäfte ihre Klimaschützenden Ziele auch mit den Mitteln des Zivilrechts verfolgen. Dies bedeutet, dass alle Regelungsinhalte, die in einem städtebaulichen Vertrag möglich sind (Energieeinsparungen, Anschluss- und Benutzungszwang an ein Blockheizkraftwerk etc.) auch in den entsprechenden Grundstücksverträgen mit den Privaten vorgesehen werden können.

2. Klimaschutzvorgaben durch Gemeindeordnungen

Klimaschutz kann auch über entsprechende Vorgaben der Gemeindeordnungen erfolgen. So kann insbesondere auch ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Fernwärmeversorgung aus Gründen des Klimaschutzes vorgegeben werden, wenn die landesrechtliche Ermächtigung entsprechend ausgestaltet ist. So be-

stimmt zum Beispiel § 9 GO NRW, dass die Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an „... Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und die Benutzung dieser Einrichtungen vorschreiben können“.

VII. Fazit

Die Städte und Gemeinden haben über die Bauleitplanung ein wichtiges Steuerungsinstrument für einen vorsorgenden und dauerhaften Klimaschutz. Die Bauleitplanung ist dabei ein strategisch sehr bedeutsames Werkzeug für einen integrierten und umfassenden Klimaschutz der Kommunen und ihrer Bürger sowie der örtlichen Wirtschaft. Gerade die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, aber auch das Instrument der städtebaulichen Verträge sowie das Zivilrecht bieten den Kommunen ausdifferenzierte Handlungsmöglichkeiten. Damit können die Städte und Gemeinden als Akteure für die Bauleitplanung die Leitlinien für die Umsetzung eines zielgerichteten und effektiven Klimaschutzes vor Ort getreu dem Postulat „Global denken, lokal handeln“ steuern.